

Auswirkungen des aktuellen Zinsniveaus bei aktiv gemanagten Publikums-Fonds der DWS Gruppe.

Mit dieser Product News möchten wir Sie über die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen des aktuellen Zinsniveaus für DWS Publikums-Fonds mit Blick auf die Ausschüttung am 8. März 2024 informieren.

Mit Einführung der Investmentsteuerreform in 2018 wurde die Besteuerung von Investmentfonds grundlegend geändert. Um eine jährliche Mindestbesteuerung für alle Fonds sicherzustellen, wurde als wesentlicher Bestandteil der neuen Regelungen das Konzept der sog. Vorabpauschale eingeführt. Die Höhe der kalenderjahresbezogenen Vorabpauschale orientiert sich dabei am jeweiligen Zinsniveau in Form des am Kalenderjahresanfang veröffentlichten sog. Basiszinses.

Die praktische Anwendung der Vorabpauschale bezieht sich ganz überwiegend auf thesaurierende Fonds. Sie beträgt 70% des jährlich neu festzusetzenden Basiszinses (für 2024: plus 2,29%) und ist auf den Rücknahmepreis zu Beginn eines Kalenderjahres anzusetzen. Die Vorabpauschale ist auf die positive Fondsperformance gekappt, d.h. bei negativer Wertentwicklung fällt keine Vorabpauschale an.¹

Konzeptionell erfasst die Anwendung der Vorabpauschale allerdings auch ausschüttende Fonds. Bei ausschüttenden Fonds mit „nur geringer“ Ausschüttung kann zusätzlich eine Besteuerung in Form der Vorabpauschale anfallen, wenn die Ausschüttung(en) im Kalenderjahr geringer als der sog. Basisertrag sein sollte(n). Aufgrund der niedrigen, zum Teil negativen Zinsen² in der Vergangenheit hatte dieser Aspekt bisher allerdings keine praktische Relevanz.

Bedingt durch das aktuell hohe Zinsniveau (im Vergleich zu vor 2022) beträgt die in 2025 für 2024 anwendbare Mindestbesteuerung (Basisertrag) aufgrund des für 2024 geltenden Basiszinses 1,603% bezogen auf den Rücknahmepreis des Fonds zum 2. Januar 2024 (begrenzt durch eine etwaige geringere Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024). Läge die Ausschüttung eines Fonds in 2024 nun unterhalb dieser Mindestbesteuerung (z.B. im Falle einer Ausschüttung von lediglich 1%), müsste die Differenz (hier 0,603%) als Vorabpauschale nach den für diese geltenden Regelungen „zusätzlich“ besteuert werden.

Die DWS hat sich für Ihre ausschüttenden Wertpapier-Publikumsfonds mit Geschäftsjahresende 31. Dezember 2023 dazu entschieden, weiterhin im Regelfall maximal den ordentlichen Nettoertrag an die Anleger auszuschütten. Mit dieser Entscheidung bewegen wir uns im Rahmen der regulatorischen Vorgaben sowie der Angaben in den Verkaufsprospekten.

¹Zu Illustrationszwecken dienen vereinfachte Beispiele am Ende der FAQs „Allgemeines zur Vorabpauschale“ auf der Seite 7.

²Im Falle eines negativen Basiszinses (wie in den Jahren 2021 und 2022) entfällt der Ansatz einer Vorabpauschale im Folgejahr.

Dies bedeutet für die jährliche Ausschüttung am 8. März 2024 allein aufgrund der steuerlichen Rahmenbedingungen Folgendes:

- In einigen Fällen werden die Ausschüttungsbeträge nicht ausreichen, um die mögliche Vorabpauschale zu bedienen. Damit kann es für Kunden zu einem weiteren Steuerereignis im Januar 2025 kommen.

Die DWS behält weiterhin die Gesamtlage im Blick und entscheidet im Rahmen ihrer treuhänderischen Pflicht grundsätzlich zu jedem Ausschüttungstermin über die Anpassung der Ausschüttungshöhe im Besten Interesse aller Anleger.

FAQs:

Allgemeines zur Vorabpauschale

Was ist die Vorabpauschale?

Die sog. Vorabpauschale soll eine pauschalierte jährliche Mindestbesteuerung für alle Fonds sicherzustellen, deren Höhe sich am jeweils aktuellen Zinsniveau orientiert.

Eine während der Haltedauer angesetzte Vorabpauschale mindert bei Veräußerung/ Rückgabe der Fondsanteile den Veräußerungsgewinn (vgl. Seite 5, Frage „Kann es durch die Besteuerung der Vorabpauschale und des Gewinns bei Veräußerung der Fondsanteile zu einer Doppelbesteuerung kommen?“).

Grundsätzlich bleibt es daher sowohl für ausschüttende als auch für thesaurierende Fonds bei einer Besteuerung der Fondsperformance über die Gesamthaltedauer des Anlegers (vorbehaltlich einer etwaigen anzuwendenden Teilfreistellung oder anlegerindividueller Umstände (wie z.B. Sparer-Pauschbetrag)).

Wie wird die Vorabpauschale ermittelt?

Konzeptionell entspricht die Vorabpauschale der über den sog. Basisertrag definierten jährlichen Mindestbesteuerung, soweit diese noch nicht über Ausschüttungen im Kalenderjahr erreicht worden ist.

Der maßgebliche Basisertrag wird nach folgender Formel ermittelt:

Rücknahmepreises des Fondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres * 70% * Basiszins

Der Basiszins ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten und wird von dem Bundesministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

Nachfolgend ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Rücknahmepreis per 02.01.2024 = 100 EUR

Basiszins für 2024 = 2,29%

Basisertrag für 2024 = 100 EUR * 70% * 2,29%

= 100 EUR * 1,603 (=Rechnungszins mit mindestens 3 Nachkommastellen)

= 1,6030 EUR (=Basisertrag mit mindestens 4 Nachkommastellen)

Die fondsspezifische Vorabpauschale für 2024 (angesetzt in 2025) ergibt sich aus dem Basisertrag für 2024 abzüglich etwaiger Ausschüttungen in 2024. Für das konkrete Beispiel bedeutet dies:

a) Für einen thesaurierenden Fonds = Vorabpauschale 2024 i.H.v. 1,60 EUR

b) Für Fonds mit Ausschüttungen i.H.v. mindestens 1,60 EUR = keine Vorabpauschale

c) Für Fonds mit Ausschüttungen i.H.v. z.B. 1 EUR = Vorabpauschale 2024 i.H.v. 0,60 EUR

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Zu berücksichtigen wäre gegebenenfalls noch eine Begrenzung der Vorabpauschale auf die Wertentwicklung sowie eine anteilige Berechnung bei unterjährigem Erwerb (siehe separate Fragen hierzu).

Zu Illustrationszwecken dienen vereinfachte Beispiele am Ende der FAQs „Allgemeines zur Vorabpauschale“ auf der Seite 7.

Muss die Vorabpauschale auch dann in voller Höhe versteuert werden, wenn die Fondsanteile unterjährig erworben werden?

Nein. Bei unterjährigem Erwerb von Fondsanteilen vermindert sich die anlegerspezifische Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Nachfolgend ein Beispiel zur Verdeutlichung (thesaurierender Fonds):

Rücknahmepreis per 02.01.2024 = 100 EUR

Erwerb Fondsanteil unterjährig zum 15.06.2024 zu 110 EUR

Basiszins für 2024 = 2,29%

Basisertrag für 2024 = 100 EUR * 70% * 2,29% = 1,603 EUR

Fondsspezifische Vorabpauschale = 1,603 EUR

Anlegerindividuelle Vorabpauschale = 7/12 * 1,60 EUR = 0,94 EUR

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch bei unterjährigem Erwerb der Basisertrag anhand des Rücknahmepreises zum Kalenderjahresbeginn ermittelt wird und ein davon gegebenenfalls abweichender individueller Kaufkurs unberücksichtigt bleibt.

Kann es bei unterjährigem Erwerb von Fondsanteilen nach dem Ausschüttungstermin zum Ansatz einer Vorabpauschale kommen?

Soweit mindestens eine Ausschüttung in Höhe des Basisertrags für das entsprechende Kalenderjahr vorgenommen worden ist (vgl. Frage „Wie wird die Vorabpauschale ermittelt?“, Variante b)), kommt es zu keinem Ansatz einer Vorabpauschale. Es ist für die Berechnung der Vorabpauschale nicht relevant, ob Anleger die Ausschüttung tatsächlich erhalten haben.

Soweit jedoch nicht insgesamt eine Ausschüttung in Höhe des Basisertrags vorgenommen worden ist, kann es der allgemeinen Logik folgend, zum zeitanteiligen Ansatz einer Vorabpauschale kommen.

Erfolgt auch eine Mindestbesteuerung bei negativer Wertentwicklung des Fonds oder Entwicklung unterhalb des Basisertrags?

Die Mindestbesteuerung wird auf die Fondsp performance gekappt, d.h. sie entfällt im Fall negativer Entwicklung komplett.

Im Fall einer Fondsp performance unterhalb des Basisertrags, ist die Vorabpauschale auf die Wertsteigerung im Kalenderjahr (zuzüglich Ausschüttung(en) innerhalb des Kalenderjahres) beschränkt.

Bei unterjährigem Erwerb ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen auf die Wertentwicklung im gesamten Kalenderjahr abgestellt wird. Eine davon gegebenenfalls abweichende anlegerindividuelle Wertentwicklung bleibt unberücksichtigt.

Warum schwankt die jährliche Mindestbesteuerung?

Die jährliche Mindestbesteuerung schwankt, weil sie sich am jeweils auf den ersten Börsentag im Kalenderjahr geltenden Zinsniveau orientiert und weil sie gekappt auf die Fondsp performance im Kalenderjahr ist.

Warum sind insbesondere thesaurierende Fonds von der Vorabpauschale betroffen?

Die jährliche Mindestbesteuerung soll konzeptionell für alle Fonds hergestellt werden. Bei ausschüttenden Fonds kann diese bereits über die im Kalenderjahr erfolgte(n) Ausschüttungen bewirkt sein, so dass ein zusätzlicher Ansatz einer Vorabpauschale entfällt.

Welche Erträge müssen Anleger thesaurierender Fonds oder Fonds mit Ausschüttungen unterhalb des Basisertrags versteuern?

Der Besteuerung unterliegen grds. die sog. Investmenterträge (vorbehaltlich etwaiger Teilfreistellungen und/oder anlegerindividueller Umstände). Zu diesen gehören Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen.

Zur Herstellung der jährlichen Mindestbesteuerung kommt es bei thesaurierenden Fonds, aber auch bei ausschüttenden Fonds, bei denen über die Ausschüttung(en) nicht die jährliche Mindestbesteuerung erreicht wurde, zu einem Ansatz einer Vorabpauschale.

Wie erfolgt die Besteuerung der Vorabpauschale?

Die inländische depotführende Bank¹ nimmt den (Kapitalertrag-) Steuerabzug vor.

Da die Vorabpauschale nicht zu einem Geldfluss (wie z.B. bei Ausschüttungen) führt, ist der Anleger vom Grundsatz steuergesetzlich verpflichtet, den Fehlbetrag zum Steuerabzug zur Verfügung zu stellen.

Allerdings wird im Regelfall die depotführende Bank jedoch den Betrag der abzuführenden (Kapitalertrag-)Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos automatisch einziehen (eine Einwilligung des Anlegers ist nicht erforderlich), sofern keine Befreiungstatbestände (z.B. ausreichender Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung) vorhanden sind.

Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale gegen die Inanspruchnahme eines für dieses Konto vereinbarten Kontokorrentkredit widerspricht, darf die depotführende Bank insoweit auch den Betrag der abzuführenden Steuer einziehen (soweit der Kontokorrentkredit nicht bereits in Anspruch genommen wurde).

Zusätzlich oder alternativ kann die Vereinbarung mit dem Anleger getroffen werden, in dem für die Steuererhebung erforderlichen Umfang Fondsanteile zu verkaufen.

Was passiert, wenn der Anleger der depotführenden Bank keine Liquidität zur Begleichung der Steuerschuld auf die Vorabpauschale bereitstellt?

Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Bank zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Bank dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

³Im Falle ausländischer Depotführung gelten Besonderheiten. Investmenterträge sind in diesen Fällen im Rahmen der persönlichen Veranlagung zu deklarieren.

In welchen Fällen unterbleibt eine Besteuerung der Vorabpauschale?

Liegt z.B. ein ausreichender Freistellungsauftrag, eine Nichtveranlagungsbescheinigung („NV-Bescheinigungen“) oder ein entsprechendes Verlustverrechnungspotential (Verlustverrechnungstopf „Sonstige“) vor, wird insoweit vom Steuerabzug abgesehen.

Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale wird für den ersten Werktag im Kalenderjahr fingiert, so dass die Erteilung und Erhöhung von etwaigen Freistellungsaufträgen rechtzeitig geprüft und vorgenommen werden sollte, ebenso die Vorlage von NV-Bescheinigungen.

Kann es durch die Besteuerung der Vorabpauschale und des Gewinns bei Veräußerung der Fondsanteile zu einer Doppelbesteuerung kommen?

Nein, eine während der Haltedauer angesetzte Vorabpauschale mindert bei Veräußerung/ Rückgabe der Fondsanteile den Veräußerungsgewinn.

Im Steuerabzugsverfahren ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns von angesetzten Vorabpauschalen auszugehen, soweit

- tatsächlich Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erhoben wurde,
- die Vorabpauschale mit Verlusten des laufenden oder früherer Jahre verrechnet wurde (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG) oder
- aufgrund eines Freistellungsauftrags nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 EStG oder einer NV-Bescheinigung keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde.

Entsprechend wird eine Vorabpauschale auch dann bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns mindernd berücksichtigt, wenn diese z.B. aufgrund ausreichend vorhandenen Freistellungsvolumens tatsächlich nicht angefallen ist. Würde im vorgenannten Beispiel die aufgrund des Sparer-Pauschbetrags freigestellte Vorabpauschale den Veräußerungsgewinn nicht mindern, käme es im Zuge der Rückgabe/ Veräußerung zu einer nachholenden Besteuerung der ursprünglich durch den Sparer-Pauschbetrag freigestellten Beträge (Der Sparer-Pauschbetrag hätte damit nur einen temporären Effekt).

Grundsätzlich bleibt es daher sowohl für ausschüttende als auch für thesaurierende Fonds bei einer Besteuerung der Fondsperformance über die Gesamthaltedauer des Anlegers (vorbehaltlich einer etwaigen anzuwendenden Teilfreistellung oder anlegerindividueller Umstände (wie z.B. Sparer-Pauschbetrag)).

Vereinfachte Beispiele zur Ermittlung der Vorabpauschale

Beispiele zur Ermittlung der Vorabpauschale	Thesaurierender Aktienfonds; keine Kirchensteuerpflicht, kein Freistellungsauftrag bzw. Sparerpauschbetrag bereits ausgeschöpft		
	Positive Fondsperformance in 2024 (> Basisertrag)	Negative Fondsperformance in 2024 (<Basisertrag)	Positive Fondsperformance in 2024 (<Basisertrag)
Anteile	1.000	1.000	1.000
Basiszins	2,29%	2,29%	2,29%
Rücknahmepreis am 1.1.24	100 EUR	100 EUR	100 EUR
Rücknahmepreis am 31.12.24	110 EUR	90 EUR	101 EUR
Fondsperformance in 2024	10 EUR = 110 EUR – 100 EUR	-10 EUR = 90 EUR – 100 EUR	1 EUR = 101 EUR – 100 EUR
Ausschüttungen in 2024	-	-	-
Vorabpauschale pro Anteil	= 1,603 EUR = 100 EUR * 70% * 2,29% - 0 (= Basisertrag - Ausschüttungen)	=1,603 EUR = 100 EUR * 70% * 2,29% - 0 (= Basisertrag - Ausschüttungen) <u>Aber kein Ansatz der Vorabpauschale aufgrund negativer Fondsperformance</u>	= 1,603 EUR = 100 EUR * 70% * 2,29% - 0 (= Basisertrag - Ausschüttungen) <u>Gekappt auf Fondsperformance:</u> = 1,00 EUR
Teilfreistellung	- 30%	- 30%	- 30%
Vorabpauschale nach Teilfreistellung pro Anteil	= 1,1221 EUR	-	= 0,70 EUR
Vorabpauschale gesamt	1.122,10 EUR	-	700 EUR
Kapitalertragsteuer (25%)	280,53 EUR	keine	175 EUR
Solidaritätszuschlag (5,5%)	15,43 EUR	keiner	9,63 EUR

Ausschüttungstermin 8. März 2024

Warum haben wir uns für die Ausschüttung am 8. März 2024 dazu entschieden, im Regelfall nur den ordentlichen Nettoertrag auszuschütten?

Mit unserer Entscheidung im Regelfall maximal den ordentlichen Nettoertrag des ausschüttenden Fonds an die Anleger auszukehren, bewegen wir uns in Rahmen der regulatorischen Vorgaben sowie den Angaben in den Verkaufsprospekten.

Da die Vorabpauschale ein steuerliches Thema ausschließlich für deutsche Investoren darstellt, bewegt sich die DWS mit diesem Vorgehen auch im Marktstandard mit in- und ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die DWS wird weiterhin die Gesamtsituation im Auge behalten und im besten Interesse aller Anleger im Rahmen ihrer treuhänderischen Pflichten handeln.

Könnte deswegen eine „nachgelagerte“ Steuerbelastung Anfang 2025 rückwirkend für 2024 durch meine inländische depotführende Bank erfolgen?

Ja. Dies ist möglich, sofern nicht mindestens der Basisertrag ausgeschüttet wurde.

⁴Im Falle ausländischer Depotführung gelten Besonderheiten. Investmenterträge sind in diesen Fällen im Rahmen der persönlichen Veranlagung zu deklarieren.

Ist für Fonds mit Teilfreistellung der Basisertrag geringer als für Fonds ohne Teilfreistellung?

Nein. Für die Frage der Höhe des Basisertrags ist eine etwaige Teilfreistellung unbeachtlich, insbesondere wird der Basisertrag nicht um den entsprechenden Teilfreistellungssatz reduziert (siehe Frage „Wie wird der Basisertrag errechnet?“).

Allerdings wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der Ausschüttung um den anwendbaren Teilfreistellungssatz reduziert. Dasselbe gilt im Falle der Besteuerung einer Vorabpauschale.

Bei einem Basisertrag in Höhe von z.B. 1 EUR pro Anteil und einer Wertentwicklung des Fonds oberhalb des Basisertrags, beträgt die Mindestausschüttung aus steuerlichen Erwägungen 1 EUR pro Anteil. Findet die Teilfreistellung für Aktienfonds (30% für Privatanleger) Anwendung, unterliegen grds. 0,70 EUR der Besteuerung. Wären im Beispielfall hingegen von Anfang an nur 0,70 EUR ausgeschüttet worden, wären zunächst 0,70 EUR (nach 30%iger Teilfreistellung 0,49 EUR) bei Ausschüttung und später 0,30 EUR (nach 30%iger Teilfreistellung 0,21 EUR) als zusätzliche Vorabpauschale besteuert worden. Unterbleibt eine Ausschüttung, unterliegen ebenfalls grds. 0,70 EUR pro Anteil im Rahmen der Vorabpauschale der Besteuerung.

Kann es bei unterjährigem Erwerb von Fondsanteilen nach dem Ausschüttungstermin zum Ansatz einer Vorabpauschale kommen?

Soweit mindestens eine Ausschüttung in Höhe des Basisertrags vorgenommen worden ist, kommt es zu keinem Ansatz einer Vorabpauschale. Es ist für die Berechnung der Vorabpauschale nicht relevant, ob Anleger die Ausschüttung tatsächlich erhalten haben.

Soweit jedoch nicht insgesamt eine Ausschüttung in Höhe des Basisertrags vorgenommen worden ist, kann es der allgemeinen Logik folgend, zum zeitanteiligen Ansatz einer Vorabpauschale kommen.

Was passiert bei der unterjährigen Veräußerung von Fondsanteilen?

Eine etwaige Vorabpauschale wird auf die Anteilsbestände vom 31. Dezember 2024 ermittelt und fließt am 2. Januar 2025 zu. Im Falle einer unterjährigen Veräußerung von Fondsanteilen entfällt für diese somit der Ansatz einer Vorabpauschale.

Was sind die Konsequenzen, wenn bei der Ausschüttung am 8. März 2024 weniger als der Basisertrag ausgeschüttet wurde?

Im Falle einer positiven Wertentwicklung des Fonds, die größer als der Basisertrag ist, kommt es neben der Besteuerung der Ausschüttung (zum Ausschüttungszeitpunkt) zu einem zusätzlichen Ansatz einer Vorabpauschale (zu Beginn 2025). Die Höhe der Vorabpauschale entspricht dem Basisertrag abzüglich der im Kalenderjahr erfolgten Ausschüttungen. Die Besteuerung der Vorabpauschale erfolgt unter Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung und persönlicher Freistellungsmerkmale (wie z.B. Freistellungsauftrag).

Zur Illustration soll nachfolgendes Beispiel dienen:

Beispiel	Positive Fondsperformance in 2024 (> Basisertrag); Aktienfonds; keine Kirchensteuerpflicht, kein Freistellungsauftrag bzw. Sparerpauschbetrag bereits ausgeschöpft	
Anteile	1.000	
Basiszins	2,29%	
Rücknahmepreis am 1.1.24	100 EUR	
Rücknahmepreis am 31.12.24	110 EUR	
Fondsperformance in 2024	10 EUR	= 110 EUR – 100 EUR
Ausschüttungen in 2024	1 EUR	Die Besteuerung der Ausschüttung unter Anwendung der Teilfreistellung wird hier nicht näher dargestellt.
Vorabpauschale pro Anteil	= 0,60 EUR	= 100 EUR * 70% * 2,29% = 1,603 = 1,603 - 1 = 0,603 (= Basisertrag - Ausschüttungen)
Teilfreistellung	- 30%	
Vorabpauschale nach Teilfreistellung pro Anteil	= 0,42 EUR	= 0,4221
Vorabpauschale gesamt	422,10 EUR	
Kapitalertragsteuer (25%)	105,53 EUR	
Solidaritätszuschlag (5,5%)	5,80 EUR	

Im Falle einer positiven Wertentwicklung des Fonds, die allerdings kleiner als der Basisertrag ist, kommt es ebenfalls neben der Besteuerung der Ausschüttung zu einem zusätzlichen Ansatz einer Vorabpauschale. Die Höhe der Vorabpauschale entspricht dem Basisertrag abzüglich der im Kalenderjahr erfolgten Ausschüttungen, ist in diesem Fall allerdings begrenzt auf die Wertentwicklung des Fonds. Die Besteuerung der Vorabpauschale erfolgt, wie oben dargestellt, unter Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung und persönlicher Freistellungsmerkmalen (wie z.B. Freistellungsauftrag).

Im Falle einer negativen Wertentwicklung entfällt der Ansatz einer Vorabpauschale.

Wichtige Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete steuerliche Situation einer natürlichen oder einer juristischen Person. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie stellt keine Steuer-, Rechts-, Anlage- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine derartige Beratung zu ersetzen. Sollte der Verwender Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Publikation stützen, handelt er ausschließlich auf eigene Verantwortung. Die DWS übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Publikation. Die DWS darf keine Steuerberatungsleistung erbringen; bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

DWS ist der Markenname unter dem die DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte betreiben. Die jeweils verantwortlichen rechtlichen Einheiten, die Produkte oder Dienstleistungen der DWS anbieten, werden in den einschlägigen Dokumenten ausgewiesen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DWS Investment GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann.

DWS Investment GmbH 2024. Stand: 20. März 2024